



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Juli 2010

Mitwirkende

lic. iur. Emanuel Krayer (Vorsitz), lic. iur. David Levin,
Dr. Ursula Schneider-Fuchs
und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern 2007

(Nichteinhalten der Rekursfrist, § 164 Abs. 1 StG)

Sachverhalt

- A. Die Steuerverwaltung setzte mit Veranlagungsverfügung vom 23. April 2009 das steuerbare Einkommen des Rekurrenten, X, für das Jahr 2007 auf CHF 35'900.00 und das steuerbare Vermögen auf CHF 54'000.00 fest. Die Veranlagung erfolgte getrennt von der Ehefrau, nachdem sich das Ehepaar am 14. Dezember 2007 getrennt hatte. Die Veranlagung der Ehefrau für die Steuerperiode 2007 datiert vom 30. April 2009 und ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.
- B. Dagegen hat der Rekurrent mit Schreiben vom 28. Mai 2009 (Postaufgabe 2. Juni 2009) Einsprache erhoben. Mit Entscheid vom 4. Juni 2009 ist die Steuerverwaltung auf die Einsprache infolge Verspätung nicht eingetreten. Nach ungenutztem Ablauf der Abholfrist retournierte die Post den Entscheid an die Steuerverwaltung. Diese sandte dem Rekurrenten das Original am 1. Juli 2009 mit einfacher Briefpost erneut zu.
- C. Der Rekurrent erhob mit Schreiben vom 14. Juli 2009 Rekurs gegen den Einspracheentscheid vom 4. Juni 2009. Er macht geltend, er habe rechtzeitig Einsprache erhoben und verlangt deren materielle Behandlung.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 23. September 2009 auf Nichteintreten. Ihre Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen.

Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid ist auf dem Zirkulationsweg ergangen.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche und funktionelle Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Juni 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert.
 - b) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
 - c) Der Rekurs muss gemäss § 164 Abs. 1 StG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. hierzu etwa Grüninger/Studer, a.a.O., S. 145). Die Frist beginnt am auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Kann ein Einschreiben nicht persönlich ausgehändigt werden, wird durch die Post eine Abholungseinladung mit einer 7-tägigen Frist im Briefkasten hinterlegt. Die Postsendung gilt am Abholtag oder gemäss Zustellfiktion am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt (vgl. BGE 119 V 89, E4).
2. Der Einspracheentscheid vom 4. Juni 2009 konnte dem Rekurrenten gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 5. Juni 2009 nicht zugestellt werden. Er wurde auch bis zum Ablauf der 7-tägigen Frist am 12. Juni 2009 nicht abgeholt. Aufgrund der Zustellfiktion gilt er am 12. Juni 2009 als zugestellt. Die Rekursfrist begann am Tag nach der Zustellung, also am 13. Juni 2009, zu laufen und endete am Sonntag, den 12. Juli 2009 bzw. am darauf folgenden Montag, den 13. Juli 2009. Der Rekurrent hat sein Rekurschreiben vom 14. Juli 2009 erst am 15. Juli 2009 der Post übergeben und somit die Frist nicht eingehalten. Da die Einhaltung der Frist eine Prozessvoraussetzung ist, kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.